

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2022/061 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 31.08.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	27.09.2022	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.10.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	13.10.2022	öffentlich

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 035/2005 vom 12.05.2005 (Vorlage 2005/022), Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital
- Beschluss Nr. 082/2016 vom 23.06.2016 (Vorlage B 2016/049), 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital
- Beschluss Nr. 136/2016 vom 01.12.2016 (Vorlage B 2016/085), Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2b UStG, Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen nach § 27 Abs. 22 UStG
- Beschluss Nr. 118/2020 vom 10.12.2020 (Vorlage B 2020/074), Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b UStG bis 31.12.2022

1. Neuregelungen Umsatzsteuerrecht

Die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist mit dem durch das Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vollkommen neu geregelt worden. Die Große Kreisstadt Freital ist eine jPöR. Formell ist § 2b UStG bereits am 01.01.2016 in Kraft getreten und damit für Umsätze seit dem 01.01.2017 anzuwenden. Es gab jedoch die Möglichkeit, per Antrag die alte Fassung des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin bis zum 31.12.2020 anwenden zu können (§ 27 Abs. 22 UStG). Dieses Optionsrecht wurde von der Großen Kreisstadt Freital ausgeübt (Beschluss Nr. 136/2016). Mit dem durch das „Corona-Steuerhilfegesetz“ eingefügten § 27 Abs. 22a UStG gilt die Erklärung auch für Umsätze, die bis zum 31.12.2022 ausgeführt werden, fort, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist widerrufen wird. Ein derartiger Widerruf wurde nicht erklärt (Beschluss Nr. 118/2020).

Mit der Einführung von § 2 b UStG ist die Umsatzsteuerpflicht der städtischen Umsätze ab dem 01.01.2023 grundsätzlich nach den allgemeinen Kriterien von §§ 1 und 2 UStG zu beurteilen. Künftig sind städtische Umsätze nur noch dann von der Besteuerung auszunehmen, wenn

- die Große Kreisstadt Freital im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und
- eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt setzt voraus, dass die Große Kreisstadt Freital auf der Grundlage einer eigens für sie geltenden „öffentlich rechtlichen Sonderregelung“ (z.B. Gesetz, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag o.ä.) handelt und folglich nicht unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer tätig wird.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

Es ist nicht von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen, wenn

- von privaten Unternehmern insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine gleichartigen Leistungen auf dem Markt angeboten werden dürfen oder
- die Tätigkeit im Wettbewerb zu privaten Unternehmern steht, aber die Umsätze bei den privaten Unternehmern ohne Recht auf Verzicht steuerfrei sind bzw. wären oder
- die aus gleichartigen Tätigkeiten von der Stadt voraussichtlich erzielten Umsätze einen Betrag von 17.500 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Die Wettbewerbsrelevanz ist in Bezug auf die betroffene Tätigkeit als solche zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt unabhängig davon, ob auf dem lokalen Markt tatsächlich Wettbewerb besteht. Es kommt nur darauf an, ob potenzielle Wettbewerber die reale und nicht nur hypothetische Möglichkeit haben, in den relevanten Markt einzutreten.

Handeln auf privatrechtlicher Grundlage

Handelt die Große Kreisstadt Freital dagegen auf privatrechtlicher Grundlage, sind diese Umsätze künftig stets der Umsatzbesteuerung unterworfen. Für bestimmte Umsätze (z.B. Vermietung/Verpachtung) gelten jedoch Umsatzsteuerbefreiungen im Sinne von § 4 UStG.

Ein Schaubild mit einer Übersicht zur Umsatzbesteuerung ist in der Anlage 2 beigelegt.

2. Auswirkungen auf die Musikschulgebühren

Die laufenden Musikschulgebühren werden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung erhoben. Größere Wettbewerbsverzerrungen sind ausgeschlossen, da gleichartige Umsätze eines privaten Anbieters umsatzsteuerfrei wären (§ 4 Nr. 21 und 22a UStG). Insofern sind hier keine Änderungen notwendig.

Aktuelle Grundlage für die Nutzung von städtischen Instrumenten durch Musikschüler ist dagegen ein Nutzungsvertrag, hier sind bislang lediglich die zu erhebenden Gebühren Gegenstand der städtischen Satzung. Der Nutzungsvertrag ist privatrechtlicher Natur, so dass auf die Gebühren für die Überlassung von Instrumenten ab dem 01.01.2023 zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% zu erheben wäre. Dies würde für die Musikschüler zu einer entsprechenden Erhöhung der Gebühren führen. Im städtischen Haushalt wären dagegen keine höheren Erträge zu verzeichnen, da die erhobene Umsatzsteuer als durchlaufender Posten an das Finanzamt abzuführen wäre.

Im Gegenzug könnte zwar auf laufende Aufwendungen sowie beim Erwerb neuer Instrumente ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hauptbestandteil der laufenden Kosten im Bereich der Musikschule sind jedoch die Personalkosten, bei denen keine Umsatzsteuer anfällt und demzufolge ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Insofern wird vorgeschlagen, die bislang in den Nutzungsverträgen geregelten allgemeinen Bestimmungen in die Musikschulsatzung (Änderungen im § 8 Musikschulsatzung) zu überführen. Die Grundlage für die Überlassung von Instrumenten wäre damit künftig vollständig öffentlich-rechtlicher Natur. Größere Wettbewerbsverzerrungen sind nicht anzunehmen, da die Gesamterträge aus der Überlassung von Musikinstrumenten deutlich unter der Grenze von 17.500 Euro liegen (2021 = 1.431 Euro 2020 = 1.809 Euro, 2019 = 1.976 Euro).

Weitere vorgeschlagene Änderungen der Musikschulsatzung sind redaktioneller Art.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene 2. Änderung der Musikschulsatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 31. August 2022.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1 Entwurf vom 31.08.2022 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freital

Anlage 2 Übersicht Umsatzbesteuerung